

Die Diskussion zwischen Wingren und Ebeling, in die u. a. auch W. von Loewenich eingriff, war von besonderem Interesse. Die Redner waren sich darin einig, daß nicht immer die eigentliche Intention Luthers zur Geltung gekommen ist, sondern manchmal auch »Zufälliges«. Sie waren auch darin einig, daß sie sich nicht mit der Wiederholung der Ansichten des 16. Jahrhunderts begnügen könnten, obwohl auch dieses bisweilen nötig sei. Die Auswahl historischer Themen erfolgte immer vom Bedürfnis der Gegenwart aus. Die gegenwärtige Fragestellung bedinge auch ihre Weiterführung.

Die Theologie Luthers erwies sich bei diesem Kongreß wieder als eine Büchse der Pandora. Darin liegt ihre Bedeutung auch für die Gegenwart. Diese Feststellung führt zur Einsicht, daß die Fortführung dieser Kongresse für die Forschung nicht nur bedeutsam, sondern geradezu notwendig ist.

Der Kongreß fand abseits von der Großstadt, in der Ruhe der finnischen Landschaft statt. Die Mitglieder hatten die Möglichkeit, am Sonntag das Leben der finnischen lutherischen Kirche, ihre Bautätigkeit und ihre Geistlichkeit kennenzulernen und hatten vor allem reichlich Gelegenheit, in persönlichen Austausch zu treten.

LUTHERS THESENANSCHLAG UND REFORMATIONSFEST

Die Ansicht des katholischen Kirchenhistorikers Erwin Iserloh, Luthers Thesenanschlag habe nicht stattgefunden, hat nicht nur wissenschaftliche Auseinandersetzungen ausgelöst, sondern hat vor allem Nichttheologen und evangelische Gemeindeglieder erregt. Im Bewußtsein vieler Protestanten bilden das Datum des 31. Oktobers, Luthers Thesenanschlag und das Reformationsfest eine Einheit. In ihrer Vorstellung lebt die Gestalt des Reformators, der beim Thesenanschlag mit dem Hammer an das Portal der Schloßkirche zu Wittenberg pocht. Noch der amerikanische Lutherfilm konnte sich diese Pose nicht entgehen lassen. Wenn nun dieses Bild

unhistorisch ist, dann - man mag theologisch einwenden, was man will - ist das Reformationsfest für nicht wenige Protestanten tödlich »entmythologisiert«. Für das Empfinden des Volkes muß Tat, Datum und Sache eine Einheit bilden, sonst schwindet die Symbolkraft dahin. So ist es zu erklären, daß die fachwissenschaftliche Diskussion über die Historizität des Thesenanschlages die Gemüter erregt, obwohl das eigentliche Anliegen der Reformation dadurch überhaupt nicht betroffen wird. So hat auch Professor Dr. Bernhard Lohses Aufsatz in Heft 3/1963 »Der Stand der Debatte über Luthers Thesenanschlag« reges Echo in unserer Leserschaft gefunden. Unserem heimgegangenen Ehrenpräsidenten, Professor D. Dr. h. c. Althaus, schien die Zuschrift von Herrn Dr. iur.

Karl-Georg Mantey mit dem Titel »Traditionstag der Reformation« beachtenswert zu sein, weil ihr Verfasser den 31. Oktober als traditionellen Reformationstag festzuhalten sich bemüht, auch wenn nach seiner Auffassung das eigentliche Datum des Thesenanschlages nicht einwandfrei festgestellt werden könne. Seine Zuschrift veröffentlichten wir im ersten Heft dieses Jahrganges. Um seinem Festhalten am 31. Oktober als Reformationstag Nachdruck zu verleihen, hatte Dr. Mantey in seiner Zuschrift alle die Gründe rekapituliert, die ihm die Historizität des 31. Oktobers als Tag des Thesenanschlages zweifelhaft erscheinen lassen. Nicht zweifelhaft aber ist dieses Datum als Tag der brieflichen Übermittlung der Thesen an Erzbischof Albrecht von Mainz und Magdeburg, den päpstlichen Kommissar für den Petersablaß, und das genüge, um den 31. Oktober als Reformationstag zu begehen. Weniger diese Schlußfolgerung für das protestantische Reformationsgedenken als vielmehr die von Dr. Mantey angeführten Quelleninterpretationen und Beweisführungen haben die Kritik eines so bekannten Kenners der ganzen Materie, wie des um die Weimarer Lutherausgabe verdienten Reformationforschers Dr. phil. Hans Volz hervorgerufen. Wir veröffentlichen seine Entgegnung, deren Einzelheiten und Quellennachweise von unseren Lesern gewiß dankbar begrüßt werden. Dann haben wir Dr. Mantey gebeten, mit einem kurzen Schlußwort diese Diskussion zu beenden.

D. DR. PHIL. HANS VOLZ: »Traditionstag der Reformation« - Unter dieser Überschrift hat Karl-Georg Mantey in Heft 1/1966 (S. 34-36) dieser Zeitschrift eine »Zuschrift« über den Thesenanschlag

Martin Luthers veröffentlicht, die wegen ihrer sachlichen Irrtümer und falschen Quelleninterpretationen nicht unwidersprochen bleiben soll:

Will man Luthers Vorgehen in der Abblaßfrage historisch richtig verstehen, so darf man unter keinen Umständen den Gesichtspunkt außer acht lassen, daß er dabei einen doppelten Weg beschritt.

1. Angesichts der großen Mißstände bei der Abblaßverkündung wandte sich Luther aus seelsorgerlichem Verantwortungsbewußtsein mit einem lateinischen Brief vom 31. Oktober 1517 an Erzbischof Albrecht von Mainz und Magdeburg als den päpstlichen Kommissar für den St. Petersablaß und bat ihn inständig, die von ihm scharf kritisierte, theologisch anstößige Abblaßinstruktion (er kannte nur die für die Kirchenprovinz Magdeburg bestimmte, in Leipzig von Melchior Lotther dem Älteren gedruckte »Instruktio summaria«), aus der die Mißstände resultierten, alsbald zurückzuziehen und durch eine bessere zu ersetzen. Davon, daß er dem Kirchenfürsten zugleich seine 95 Thesen zum Zwecke der Genehmigung oder auch nur zur Stellungnahme vorgelegt hätte, kann aber überhaupt keine Rede sein; denn Luther erwähnt sie am Schluß seines Briefes nur ganz beiläufig in einer Nachschrift. Der Zweck ihrer Übersendung bestand vielmehr lediglich darin, daß sie - ebenso wie der gleichzeitig mitgeschickte »Tractatus de indulgentiis« (WA Bd. 1, S. 65-69 = WA Briefe Bd. 12, S. 5-9 Nr. 4212a) - nur als Material dienen und seine theologische Auffassung der Abblaßfrage näher erläutern sollten. Infolgedessen ist es ganz abwegig, in einem der Briefabsendung zeitlich nahen Termin des Thesenanschlages »eine nicht nur unfaire, son-

dern zugleich disziplinar unbegreifliche Brüsquierung seiner Vorgesetzten, d. h. etwas ganz Unvernünftiges« oder »eine unlogische Flucht in die Öffentlichkeit« zu erblicken. Daß die Abschiedung seines Briefes und der Thesenanschlag aber andererseits auch nicht zeitlich völlig zusammenfallen, wie es bei einem Anschlag am 31. Oktober geschehen wäre, beweist Luthers (undatiertes) lateinisches Schreiben an den ihm befreundeten kursächsischen Geheimsekretär Georg Spalatin, der sich offenbar darüber beklagt hatte, daß ihm die Thesen nicht sogleich zugegangen seien; auf diesen Vorwurf antwortete nämlich Luther: »Ich wollte nicht, daß die Thesen früher in die Hände des . . . Kurfürsten oder irgendeines Angehörigen des Hofes kämen, als bis diejenigen, die da glaubten, daß sie in ihnen gerügt würden, sie in Händen hätten, damit sie nicht etwa meinten, ich hätte sie entweder auf Befehl oder mit Zustimmung (»favore«) des Fürsten gegen den Magdeburger Bischof veröffentlicht (»editas«)« (WA Briefe Bd. 1, S. 118, 9-12). Für diese Absicht genügte aber bereits die Differenz auch nur eines Tages zwischen Briefabsendung und Thesenanschlag; denn Albrechts Residenz im Erzstift Magdeburg - die Moritzburg in Halle -, wo Luther offenbar den Kirchenfürsten vermutete, da sein Brief zunächst tatsächlich in die Hände der Magdeburger Räte gelangte, lag nur ca. 60 km von Wittenberg entfernt, war also bei der damaligen täglichen Durchschnittsgeschwindigkeit eines Fußgängers von etwa 50 km durchaus in der angegebenen Zeit erreichbar (daß Albrecht damals in Aschaffenburg weilte, konnte Luther nicht wissen). Daher spricht neben Luthers beiden Zeugnissen für den 1. November (vgl. dazu H. Volz:

Martin Luthers Thesenanschlag und dessen Vorgeschichte [Weimar 1959], S. 28-37) - auch diese Erwägung dafür, daß der Thesenanschlag an jenem Tage stattfand. Eine weitere Verschiebung des Anschlages kam aber für Luther offenbar nicht in Frage, weil er anscheinend absichtlich - ähnlich wie sein Fakultätskollege Andreas Karlstadt es ein halbes Jahr zuvor tat - gerade einen der höchsten Festtage des Wittenberger Allerheiligenstiftes: den (mit einer großen Reliquienausstellung verbundenen) Allerheiligentag (1. November) für diesen Akt ausgewählt hatte. Wenn er nach eigener Aussage gleichzeitig mit seinem Schreiben an Albrecht auch noch einen (verschollenen) Brief an den Brandenburger Bischof Hieronymus Scultetus, der in dem rund 50 km von Wittenberg entfernten Schloß zu Ziesar residierte, richtete, so tat er es keineswegs aus dem Grunde, weil er von ihm ein persönliches selbständiges Vorgehen gegen die groben Mißstände bei der Ablaßverkündung erhoffte - zu einem solchen Schritte war dieser auch gar nicht befugt, da das gesamte Ablaßwesen der Einflußnahme der ordentlichen Kirchenobrigkeit entzogen war -, sondern er bat Hieronymus, dessen Bistum zur Magdeburger Kirchenprovinz gehörte, als seinen »Ordinarius« vermutlich nur darum, bei Albrecht seine Bitte um Ersetzung der Instruktion zu unterstützen.

2. Zwar parallel mit dem Ersuchen an Albrecht, aber völlig unabhängig davon lief Luthers ernsthaftes Bestreben, in seiner Eigenschaft als Doktor der Theologie und ordentlicher Theologieprofessor in einer rein wissenschaftlichen Auseinandersetzung - in einer (außerhalb des Universitätsbetriebes abzuhaltenen) Disputation oder auch auf schriftlichem Wege - eine theologische Klärung

der bisher noch von keinem Papst autoritativ entschiedenen Fragen, die mit dem Ablass zusammenhängen, zu erzielen. Griff er dabei, um eine solche Disputation, die eine entsprechende vorherige Regelung der technischen Einzelheiten durch die eventuellen Teilnehmer erforderte, herbeizuführen, zu dem für solche Zwecke damals durchaus üblichen Thesenanschlag an die Kirchentür (als das »Schwarze Brett« der Universität), so stellte dieser Akt - gegen Erwin Iserloh - keine »Szene« dar und war auch in keiner Weise »spektakulär« (Mantey), sondern entsprach durchaus dem damaligen Gelehrtenbrauch; über den Anschlag berichten daher die Zeitgenossen, weil gar nichts Auffälliges an ihm haftete und er zudem auch nicht zum gewünschten Ziele führte, verständlicherweise überhaupt nicht. Wenn Luther dann am 13. Februar 1518 rückschauend äußert, er habe »öffentlich alle, privatim aber diejenigen, die er als die Gelehrtesten kannte, . . . eingeladen und gebeten« (WA Briefe Bd. 1, S. 138, 17-19), so kann der hier verwandte Ausdruck: »publice« wohl kaum etwas anderes als den Thesenanschlag, dessen Faktum zwei katholische Kirchenhistoriker - Erwin Iserloh und neuerdings auch Clemens Honselmann - bestreiten, bedeuten. Daß diese »öffentliche« Einladung sich jedoch nicht an ein breites Publikum richtete, unter dem Mantey in völliger Verkenntnis der historischen Situation »die Einwohnerschaft dieser Universitätsstadt [Wittenberg] samt ihren Fachleuten« verstehen möchte, beweist unzweifelhaft Luthers einige Wochen später erfolgte Äußerung, in der er als Teilnehmer an einer derartigen Disputation nur »wenige bei und um uns herum Wohnende« - d. h. also allein Fachgelehrte - bezeichnet (»paucis apud et circum nos habi-

tantibus« [WA Briefe Bd. 1, S. 152, 8 f; vgl auch WA Bd. 1, S. 311, 19 f und 528, 24 f 38]).

Die den Thesenanschlag überhaupt nicht betreffende Lutherbriefstelle vom 15. Februar 1518 (»Me ante fores invitantem . . .« [WA Briefe Bd. 1, S. 146, 91]) hat als vermeintlich entscheidendes Argument zuerst P. Meinhold, dem nunmehr Mantey folgt, in die Debatte geworfen (»Christ und Welt« Nr. 31 vom 3. August 1962 und »Welt am Sonntag« Nr. 33 vom 19. August 1962). Aber sowohl Iserloh (»Christ und Welt« Nr. 38 vom 28. September 1962) wie auch ich selbst (Jahrbuch der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung Bd. 13 [1962], S. 219 Anm. 124) haben bereits damals eindeutig eine solche Fehlinterpretation dieser Lutherstelle zurückgewiesen und dargetan, daß es sich hier um eine Antithese handelt und bei dem Ausdruck: »ante fores« nur eine metaphorische Bezeichnung für »Öffentlichkeit« im Gegensatz zu: »in angulis« = »im Verborgenen« vorliegt.

Zum Ganzen vgl. außer meinem oben zitierten Buche von 1959 auch die knappe Zusammenfassung meiner Beurteilung der ganzen Frage in der Zeitschrift »Geschichte in Wissenschaft und Unterricht« Bd. 16 (1965), S. 682-686.

DR. IUR. KARL-GEORG MANTEY: Zu 1. Mein Dissens mit Volz betrifft das Datum des 1. November 1517. - Wenn Luther den Anti-Ablassantrag samt Thesen seinem kurfürstlichen Erzbischof, als päpstlichem Ablasskommissar, am 31. Oktober sandte, konnte er nicht zugleich oder anderntags die Thesen publizieren, die Bestandteil und de facto Rechtfertigung seines Antrags waren. Daß er sie dem Fürsten nicht ausdrücklich »zur Stellungnahme vorlegte«, war selbstver-

ständig: der Nachgeordnete kann nicht dem Übergeordneten etwas »zur Stellungnahme« vorlegen; er reicht einen begründeten Antrag ein und wartet die Entscheidung ab. (Gegebenenfalls kann er nach angemessener Frist erinnern.) Verletzung dieses Modus ist seit je in jeder Hierarchie disziplinwidrig. Von Abwegigkeit dieser Auffassung kann nicht die Rede sein. In der Tat hat Luther bei der späteren Vorlage der Erläuterungen (resoluciones) zu den Thesen an den Brandenburger Bischof geduldig dessen verzögerte Entscheidung abgewartet (wie sein Brief vom 5. März 1518 an Scheurl ergibt: »Episcopus . . . tam diu me retardat«).

Die von Volz in seine Argumentation eingebaute Annahme, daß die »damalige tägliche Durchschnittsreisegeschwindigkeit eines Fußgängers etwa 50 km« gewesen sei, ist unrealistisch.

Daß Luther »absichtlich gerade einen der höchsten Festtage, den mit großer Reliquienausstellung verbundenen Allerheiligentag (1. November) ausgewählt« habe, widerspricht dem Brief an Scheurl: »non fuit consilium . . . eas (die Thesen) evulgari«. Die Bekanntgabe ausgerechnet im Festandrang aber wäre ein »evulgari« in Potenz gewesen. (S. auch zu 2.)

Zu 2. Volz meint, die Schloßkirkentür habe die Funktion des »Schwarzen Bretts« gehabt, daher habe der Thesenanschlag nicht die Einwohnerschaft betroffen, sondern nur wenige Fachgelehrte. Volz übersieht die Universitätsstatuten, die vorschrieben, »disputationes . . . in scholis et ecclesiarum (!) valuis intimare«, also z. B. auch an der Stadtkirche, was »munus bidellorum«

(Sache der Pedelle) gewesen wäre. Somit wurden von Disputationsthesen faktisch alle Kirchgänger (damals wohl ungefähr identisch mit der Einwohnerschaft) betroffen, die gewohnt waren, an den Portalen kirchliche Nachrichten zu lesen, und Lateinisches sich von Lateinern (die es damals gegen heute reichlich gab) übersetzen lassen konnten.

Facit: Wen wird der Versuch, den Thesenanschlag auf den 1. November 1517 zu datieren, überzeugen? Welcher (mir nicht erkennbaren) wissenschaftlichen Bereicherung der Versuch auch hatte dienen sollen, für die große protestantische Laienschaft war er uner-spießlich. Gleichviel aber, ob es gelänge, den von Melancthon bejahten Thesenanschlag einwandfrei zu datieren, der 31. Oktober 1517 mit der entscheidenden Tat der Thesenherausgabe wird als eins der bedeutendsten Daten der abend-ländischen Geschichte immerwährendes Symbol bleiben, an dem niemand rüt-teln kann.

Soweit Kritik und Erwiderung von D. Dr. Volz und Dr. Mantey. Obwohl die Auffassungen über das Datum des Thesenanschlages verschieden bleiben, wollen wir die Aussprache über diese schwierige Detailfrage jetzt nicht fortführen. Die wissenschaftlichen Auseinandersetzungen gehen weiter. Wir beenden diese Auseinandersetzung mit Dank an beide Wortführer und im gemeinsamen dankbaren Gedenken der Reformation, zu deren Gelingen die erstaunlich schnelle und weite Verbreitung der 95 Thesen Luthers ganz wesentlich beigetragen hat.

H. St.